

Ausbildungsnachweis (täglich)

Heft-Nr.:	
Name, Vorname:	
Adresse:	
Ausbildungsberuf:	
Fachrichtung/Schwerpunkt:	
Ausbildungsbetrieb:	
Verantwortliche/r Ausbilder/in:	
Beginn der Ausbildung:	
Ende der Ausbildung:	

Richtlinien für die Führung des Berichtsheftes (Ausbildungsnachweis) vom 11. Februar 2009

Die Bayerische Staatsbibliothek erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 11.02.2009 die nachfolgenden Regelungen über die Führung des Berichtshefts:

Die Führung des Berichtsheftes ist nicht nur als pädagogische und informative Maßnahme zu verstehen, sondern hat im Hinblick auf die Vorlagepflicht für die Zulassung zur Prüfung gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 2 Berufsbildungsgesetz (BBiG) als Kontrollmittel eine besondere rechtliche Bedeutung für die Gesamtzeit der Berufsausbildung.

Der Auszubildende ist im Rahmen des § 5 Abs. 2 Nr. 7 BBiG in Zusammenhang mit § 6 der Verordnung über die Berufsausbildung zur / zum Fachangestellten für Medien- und Informationsdienste verpflichtet, die Auszubildende / den Auszubildenden zur kontinuierlichen Führung des vorgeschriebenen Berichtsheftes (Ausbildungsnachweis) anzuhalten und dieses fortlaufend durchzusehen. Die Eintragungen sind auf dem Laufenden zu halten und von der Auszubildenden / dem Auszubildenden mit Datum und Unterschrift zu versehen. Auszubildender oder Auszubildende / Ausbilder und ggf. Erziehungsberechtigte (bei minderjährigen Auszubildenden) sollen die Eintragungen mindestens einmal wöchentlich abzeichnen.

Die Eintragungen im Berichtsheft sind wesentliche Grundlage für die Überprüfung der Ausbildung, insbesondere bei Zwischen- und Abschlussprüfung. Die Vorlage eines ordnungsgemäß geführten Berichtsheftes ist gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 2 BBiG eine Zulassungsvoraussetzung zur Abschlussprüfung. Das Berichtsheft mit den von den Auszubildenden und Ausbildern unterschriebenen Seiten ist in Kopie und in gebundener Form bei der zuständigen Stelle bis zur Praktischen Übung, dem mündlichen Teil der Abschlussprüfung, einzureichen.

In die Bewertung bei der Abschlussprüfung wird das Berichtsheft nicht miteinbezogen; es dient aber als Grundlage für das Prüfungsgespräch in der Praktischen Übung.

In begründeten Einzelfällen soll die Vorlage des Berichtsheftes bereits zur Zwischenprüfung erstmals erfolgen. In diesem Falle fordert die Bayerische Staatsbibliothek die Auszubildenden auf, die Berichtshefte zur Zwischenprüfung vorzulegen bzw. mitzubringen.

Das Berichtsheft muss Bezug nehmen auf die zeitliche und sachliche Gliederung der Ausbildungsordnung und den Ausbildungsplan, der vom Auszubildenden erstellt und dem Berufsausbildungsvertrag als Anlage beigefügt ist. In das Berichtsheft sind die in der Berichtswoche ausgeführten Arbeiten einschließlich der dafür aufgewandten Zeit, zum Teil in Form von Arbeitsberichten, die Erstellung eines einzelnen Arbeitswerks, sowie der behandelte Stoff beim Besuch der Berufsschule oder im dienstlichen Unterricht oder in Lehrgesprächen einzutragen.

Ein schriftlicher Ausbildungsnachweis kann nicht als geführt angesehen werden, wenn er beispielsweise nur wenige Textseiten umfasst bzw. in weiten Teilen Abschriften aus Lehrbüchern und anderen Quellen enthält. Das Berichtsheft ist eigenständig zu führen.

Der Auszubildenden / Dem Auszubildenden ist die zur Führung des Berichtsheftes notwendige Zeit während der Ausbildungszeit (Arbeitszeit) zu gewähren. Das Berichtsheft ist bis zur Abschlussprüfung zu führen.

Ausbildungsnachweis (täglich)

Name des/der Auszubildenden:			
Ausbildungsjahr:		Ausbildungsbereich:	
Ausbildungswoche vom:		bis:	

	Betriebliche Tätigkeiten, Unterweisungen, betrieblicher Unterricht, sonstige Schulungen, Themen des Berufsschulunterrichts
Montag	
Dienstag	
Mittwoch	
Donnerstag	
Freitag	
Samstag	

Datum, Unterschrift Auszubildende/r

Datum, Unterschrift Auszubildende/r
oder Ausbilder/in

Datum, Unterschrift gesetzliche/r Vertreter/in

Datum, weitere Sichtvermerke (z. B. Lehrer/in)